Landeshauptstadt
Potsdam
Die Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

An alle Schulen der
Landeshauptstadt Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Auskunft erteilt Frau Adler
Telefon 0331 289- 2161
Telefax 0331 289-
Dienstgebäude Behlertstraße 3 a Haus M/N
Zimmer
E-Mail BuT@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen
Datum 27.10.2026

Informationsschreiben
Geplante Änderungen im Verfahren im Rahmen von Bildung und Teilhabe zum 01.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die geplanten organisatorischen Änderungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe informieren.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Rechtskreis SGB II-Beziehenden werden ab Januar 2027 in einem rollierenden Verfahren sukzessiv durch das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam übernommen. Das Verfahren soll bis Ende 2027 abgeschlossen sein, so dass ab Dezember 2027 alle SGB II-Beziehenden ihre Leistungen über das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam erhalten.

Damit wird eine konsequente Leistungserbringung aus einer Hand sichergestellt. Die Bürgerinnen und Bürger im SGB II-Leistungsbezug erhalten einen erleichterten Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und haben künftig nur noch eine Anlaufstelle für die Beantragung dieser Leistungen.

Wie erfolgt der Zuständigkeitswechsel für Leistungsbeziehende nach dem SGB II?

Ab dem 01.01.2027 soll die Zuständigkeit für die SGB II-Beziehenden im Bereich Bildung und Teilhabe auf das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam übergehen.

Für die Übergangsphase im Jahr 2027 gilt folgende Verfahrensweise:

- Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, für die der Bewilligungszeitraum des Jobcenters ab dem 01.01.2027 beginnt, sind unmittelbar beim Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam zu stellen.
- Bewilligungszeiträume, die bereits im Jahr 2026 begonnen haben und über den 31.12.2026 hinausreichen, verbleiben bis zu ihrem Ende in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam. Für den anschließenden Bewilligungszeitraum übernimmt das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam die Zuständigkeit.

- Ab dem 01.12.2027 sollen sämtliche Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Beziehende durch das Jobcenter bearbeitet werden.

Maßgeblich für die Zuordnung der Zuständigkeit ist der jeweilige Bewilligungszeitraum des Bewilligungsbescheides des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam.

Was ist bei der Antragstellung für Klassenfahrten, Ausflüge und Lernförderungen zu beachten?

Auch bei Anträgen auf Leistungen für Klassenfahrten, Ausflüge und Lernförderungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bewilligungszeitraum des Jobcenter-Bescheides.

- Beginnt dieser im Jahr 2026 und reicht bis in das Jahr 2027 hinein, ist weiterhin die Landeshauptstadt Potsdam zuständig.
- Beginnt der Bewilligungszeitraum ab Januar 2027, sind die entsprechenden Anträge beim Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam zu stellen.

Bitte beachten Sie diese Regelung bei der Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge und informieren Sie die betroffenen Erziehungsberechtigten entsprechend.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ergeben sich keine Änderungen. Die Zuständigkeit verbleibt weiterhin bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Als Anlage übersenden wir Ihnen unser Informationsblatt zum Zuständigkeitswechsel und zu den damit verbundenen Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus können wir Ihnen gerne ergänzende Informationsmaterialien in Form von Postern und Flyern zur Verfügung stellen. Die Poster sind für den Aushang in Ihrer Schule vorgesehen, während die Flyer an die Eltern und Erziehungsberechtigten weitergegeben werden können.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 04.11.2026 per Mail mit, ob Sie Poster und/oder Flyer wünschen und welche Stückzahl Sie jeweils benötigen, damit wir Ihnen die gewünschten Materialien in entsprechender Menge zukommen lassen können.

Sollten Sie Rückfragen haben und einen telefonischen Rückruf wünschen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an **BuT@Rathaus.Potsdam.de** mit dem Betreff **„Rückruf Übertragung BuT ans Jobcenter“**. So können wir Ihr Anliegen direkt zuordnen und entsprechend reagieren. Bitte geben Sie dabei auch eine Telefonnummer an, unter der Sie gut erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BuT-Team

Anlage

Landeshauptstadt Potsdam

Wichtige Information
SGB II: Änderung der Zuständigkeit für Bildung und Teilhabe (BuT) ab 01.01.2027

Ab dem **01.01.2027** wechselt die Zuständigkeit für Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)** für Empfängerinnen und Empfänger von **Grundsicherungsgeld nach dem SGB II** grundsätzlich zum **Jobcenter Potsdam**.

Entscheidend für den Zuständigkeitswechsel ist der **Beginn Ihres Bewilligungszeitraums** im SGB II-Bescheid.

Beginn des Bewilligungszeitraums	Zuständigkeit für BuT-Leistungen
Vor dem 01.01.2027	Das **Sozialamt der Landeshauptstadt Potsdam** bleibt bis zum Ende dieses Bewilligungszeitraums zuständig.
Ab dem 01.01.2027	Das **Jobcenter Potsdam** ist zuständig.

Wichtig:
Nicht entscheidend ist:
❌ Wann Sie den Antrag stellen
❌ Wann Sie vorsprechen

Entscheidend ist:
✅ Der **Beginn Ihres Bewilligungszeitraums** im SGB II-Bescheid.

Beispiele:
1. Beispiel Zuständigkeit Sozialamt der Landeshauptstadt Potsdam
Ihr Bewilligungszeitraum lautet: **01.11.2026 bis 31.10.2027**
➞ Das **Sozialamt** bleibt bis **31.10.2027** für Ihre BuT-Leistungen zuständig.
➞ Ab dem neuen Bewilligungszeitraum **ab 01.11.2027** ist das **Jobcenter Potsdam** zuständig.

2. Beispiel neue Zuständigkeit Jobcenter
Ihr Bewilligungszeitraum lautet: **01.01.2026 bis 31.12.2026**
➞ Ab dem neuen Bewilligungszeitraum **ab 01.01.2027** ist das **Jobcenter Potsdam** zuständig.

Ausnahmen:
Wenn Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag (KiZ), Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG** beziehen, bleibt weiterhin das **Sozialamt** der Landeshauptstadt Potsdam für die BuT-Leistungen unverändert zuständig.